

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 21.03.2019**

Erweiterung der Holzbauweise

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Schlussabstimmung der am 1. Oktober 2018 in Kraft getretenen Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) hat der Abgeordnete Robert Bücking auf der Sitzung der Deputation am 14.06.2018 darum gebeten, nach dem Vorbild der Hamburger Bauordnung (§ 24 Absatz 3) auch für das Land Bremen eine Regelung für Häuser in Holzbauweise bis 22 Meter Höhe (Gebäudeklasse 5) zu entwerfen und der Deputation einen Vorschlag zu machen, wie diese Regelung durch Gesetzesänderung in absehbarer Zeit in die BremLBO eingefügt werden könne.

Ergänzend dazu hat auch die Architekten- / Ingenieurkammer zusammen mit dem Verband der Prüflingenieurere (vpi) im August 2018 eine Resolution mit dem gleichen Ziel verfasst, den Holzbau im Land Bremen zu vereinfachen.

Eine Steigerung der Holzbauquote leistet einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Lebenszyklus eines Gebäudes. Das Bauen mit Holz sorgt nicht nur dafür, dass große Mengen CO₂ langfristig gebunden bleiben, sondern senkt auch die energiebedingten CO₂-Emissionen, denn Holz wird im Gegensatz zu Baumaterialien wie Ziegel, Zement und Stahl nicht mit hohem Energieaufwand und hohen CO₂-Emissionen künstlich hergestellt, sondern wächst auf natürliche Art und Weise. Durch die Verwendung von Holzwerkstoffen ist über den Lebenszyklus von 50 Jahren eines Gebäudes gegenüber der Standardbauweise mit nicht nachwachsenden Baustoffen ein Treibhausgasvermeidungspotenzial bzw. eine Kohlendioxid-Entlastungswirkung von durchschnittlich etwa 50 Prozent möglich¹. Die Förderung des Holzbaus ist deshalb ein Element zur Erreichung der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen.

Bereits seit 2010 lässt die BremLBO nach dem Vorbild der Musterbauordnung (MBO) die Verwendung von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen wie Holz bis zur Gebäudeklasse 4 (Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²) regelmäßig zu. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Bauteile mit einer Brandschutzbekleidung versehen sind und die Anforderungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFH HolzR, Stand 2004) erfüllen.

Die Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschäftigen sich bereits seit einiger Zeit mit den Erweiterungsmöglichkeiten des Bauordnungsrechts auf den mehrgeschossigen Holzbau auch für die Gebäudeklasse 5. Eine Anpassung der entsprechenden Regelungen der MBO als auch der als Technische Baubestimmung eingeführten

¹ Bauen mit Holz – Wege in die Zukunft, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), 2011

M-HFHolzR ist derzeit in Bearbeitung. Mit der geplanten Ergänzung um feuerbeständige Konstruktionen ist beabsichtigt, die entsprechend angepassten Anforderungen der MBO mit einem technischen Regelwerk zu hinterlegen, welches das feuerbeständige Bauen aus Holz in der Gebäudeklasse 5 auch standardmäßig ermöglicht.

Im Vorgriff auf diese Änderungen haben die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen in ihre jeweiligen Bauordnungen bereits eigene Regelungen aufgenommen, die die Verwendung brennbarer Baustoffe auch über die Gebäudeklasse 4 hinaus zulassen. Demnach dürfen in diesen Ländern tragende und raumabschließende Bauteile aus Holz auch für die Gebäudeklasse 5 verwendet werden, wenn deren Feuerwiderstandsfähigkeit gewährleistet ist. Da das ergänzende technische Regelwerk der ARGEBAU jedoch noch nicht veröffentlicht ist, ist auch in diesen Ländern bis auf weiteres eine vertiefte einzelfallbezogene Prüfung der Zulässigkeit erforderlich.

Im Land Bremen ist nach Inkrafttreten einer umfänglichen Novelle der Landesbauordnung am 1.10.2018 zumindest kurzfristig keine erneute „isolierte“ Änderung der BremLBO vorgesehen. Diese ist auch nicht zwingend erforderlich, da das Bauen mit Holz auch hier bereits jetzt in der Gebäudeklasse 5 ermöglicht werden kann, wenn eine entsprechende Abweichung nach § 67 BremLBO von den Brandschutzvorschriften des § 26 BremLBO erteilt wird und die Einhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist. Die neuen Regelungen in den Landesbauordnungen der vorgenannten Länder gewähren in diesem Sinne nicht ein „mehr“ an Holzbau, sondern konkretisieren lediglich die bereits auch in Bremen bestehenden Vorschriften. Sofern jetzt die bestehenden brandschutztechnischen Bestimmungen eingehalten werden, kann die Errichtung einer baulichen Anlage in Holzbauweise auch jetzt schon unter Vornahme einer einzelfallbezogenen technischen Prüfung gestattet werden.

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 24.10.2018 im Hause der Architekten- / Ingenieurkammer unter Beteiligung des Verbandes der Prüferingenieure und der Berufsfeuerwehr wurde die dargestellte Rechtslage erläutert und einvernehmlich vereinbart, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sinne einer einheitlichen Ermessensausübung bei der Einzelfallprüfung nach §§ 67, 26 BremLBO möglichst kurzfristig eine ermessenssteuernde Verwaltungsvorschrift erlässt, die abweichend eine Verwendung von brennbaren Holzbaustoffen auch für feuerbeständige Bauteile ermöglicht. Diese VV Holzbau wird sich an der Formulierung der Hessischen Bauordnung orientieren, da diese gegenüber den inhaltlich gleichwertigen Anforderungen der Bauordnungen der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder Berlin am weitesten substantiiert ist.

Über die Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) ist sichergestellt, dass die aktualisierten Musterrichtlinien der ARGEBAU nach ihrer Veröffentlichung automatisch auch im Land Bremen Anwendung finden, was die Anforderungen an die Erteilung der erforderlichen Abweichungen dann wesentlich erleichtert.

Sobald die fortgeschriebene MBO vorliegt, werden im Rahmen der nächsten Novelle auch die entsprechend erweiterten Regelungen zum Holzbau in die BremLBO überführt.

Darüber hinaus soll zukünftig unter Federführung der Architekten- / Ingenieurkammer ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Entwurfsverfasser stattfinden, die sich objektbezogen mit der Anwendung der Holzbauweise insbesondere in der Gebäudeklasse 5 befassen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.